



Vorläufige

Rahmen-Studienordnung

und

Prüfungsordnung

Vorläufige

Rahmen-Studienordnung

**Verwaltungs- und
Wirtschaftsakademie
Ostwestfalen-Lippe e. V.**

**Studienzweig
Betriebswirtschaftslehre**

Rahmen-Studienordnung

Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Ostwestfalen-Lippe e. V. Studienzweig Betriebswirtschaftslehre

§ 1 Leitgedanke

- (1) Leitgedanke für das Studium ist eine Ausbildung im dualen System, die durch Praxisnähe und Wissenschaftsbezug gekennzeichnet ist und sich am differenzierten Bedarf des Beschäftigungssystems orientiert. Theorie und Praxis sind in enger Verzahnung die Säulen einer fundierten Ausbildung als praxisbezogener Alternative zum Hochschulstudium.
- (2) Die Absolventen sind nach Abschluss ihres Studiums sofort in den entsprechenden Berufen einsatzfähig. Sie verfügen nicht nur über solides Theorie- und Anwendungswissen, sondern sind auch zum Theorie-Praxis-Transfer befähigt.
- (3) Träger des betriebswirtschaftlichen Studiums im dualen System sind insbesondere Berufs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien. Die Durchführung des Studiums erfolgt zu Teilen in der Akademie, zu Teilen in der betrieblichen Praxis.

§ 2 Aufgaben und Studienziele

- (1) Das betriebswirtschaftliche Studium im dualen System soll den Studierenden die für eine qualifizierte und erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln. Durch das im Studium vermittelte wissenschaftliche Denken soll die Urteilskraft der Studierenden und die Fähigkeit, das eigene Handeln in größeren Zusammenhängen zu sehen, gestärkt werden. Das Bewusstsein der Studierenden für die Verantwortung des Einzelnen in der Gesellschaft soll geweitet werden.
- (2) Diese Ziele werden durch ein Studium im Theorie-Praxis-Verbund erreicht, das eine betriebliche Ausbildung mit einem wissenschaftsorientierten Studium verknüpft und das hinsichtlich Theorie und Praxis von gesellschaftlich, wirtschaftlich und technisch relevanten Fragestellungen ausgeht. Das Studium im Theorie-Praxis-Verbund soll neben der Vermittlung von Wissen die soziale Kompetenz des Studierenden fördern, die Fähigkeit zur Menschenführung, Entscheidungskompetenz und Verantwortungsbereitschaft entwickeln.
- (3) Das Studium dauert sechs Semester und wird durch eine Abschlussprüfung abgeschlossen. Nach bestandener Abschlussprüfung ist der Absolvent berechtigt, sich Betriebswirt/in (VWA) zu nennen.
- (4) Die besondere Konzeption des Studiums im dualen System führt die Absolventen dahin, dass sie
 - besonders befähigt sind, sich kurzfristig in neue Arbeitsgebiete mit wechselnden Aufgaben einzuarbeiten,
 - eine besonders hohe Motivation und Belastbarkeit bieten,

- über eine hohe Lernbereitschaft und Lernfähigkeit verfügen,
 - alle berufspraktischen Fähigkeiten des eigenen Arbeitsfeldes, aber auch das von Mitarbeitern beherrschen,
 - sehr früh in das Berufsleben eintreten.
- (5) Die Dualität der Ausbildung mit der Verknüpfung von wissenschaftlicher Theorie und praxisbezogener Anwendung bietet für die Absolventen breite Einsatzmöglichkeiten und hohe Mobilität.
- (6) Betriebswirte/innen (VWA) sind für Führungsaufgaben in allen Bereichen der Wirtschaft, aber auch in der Verwaltung befähigt. Je nach Branche der berufspraktischen Ausbildung und der gewählten Vertiefungsrichtung im wissenschaftsorientierten Studium sind sie für bestimmte Branchen bzw. Aufgabenfelder besonders qualifiziert.

§ 3 Dualität der Ausbildung

- (1) Die Konzeption des Studiums ist vor allem von den drei nachfolgend angeführten Überlegungen geprägt, die zu einem Studienangebot mit einer engen Verzahnung und gegenseitigen Beeinflussung wissenschaftlicher Theorien mit einer berufspraktischen Ausbildung geführt haben.

1. In vielen Aufgabenbereichen kaufmännischer Berufe benötigt die Wirtschaft Mitarbeiter,
 - die mit kaufmännischem Grundlagenwissen genauso gut umgehen können wie mit Computern und theoretischen Konzepten,
 - die Aufgaben und Ideen strukturieren und in übergeordnete und übergreifende Zusammenhänge einordnen können und
 - die in der Lage sind, sich in die immer schneller wechselnden Anforderungen des Marktes und der beruflichen Tätigkeitsfelder einzuarbeiten.

Dazu ist ein tiefer Einblick in betriebliche Abläufe und Strukturen ebenso wichtig wie theoretisches Grundlagenwissen.

2. Die praktische Arbeit in einem Betrieb ist ein Lernfeld, das durch keinen Unterricht bzw. keine Ausbildung in einer Bildungseinrichtung ersetzt werden kann und sei sie noch so praxisbezogen.
3. Die Halbwertszeit einmal erlernten Wissens nimmt ständig ab. Früher Eintritt in das Berufsleben, verbunden mit hoher und permanenter Lernbereitschaft und Lernfähigkeit, ist heute wichtiger als lange Ausbildung mit detailliertem, schnell veraltendem Spezialwissen.

- (2) Zum wissenschaftsorientierten Teil des Studiums gehört die Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Zusammenhänge der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und der für das Wirtschaftsleben relevanten Teilgebiete des Rechts sowie angrenzender Gebiete (z. B. Wirtschaftsinformatik), die Anleitung zu logischem, analytischem und kritischem Denken sowie die Entwicklung der Fähigkeit, sich selbstständig in neue Problemstellungen und Aufgabengebiete einzuarbeiten.
- (3) Der berufspraktisch orientierte Teil des Studiums wird in einem mit der Akademie zusammenarbeitenden Betrieb nach Maßgabe des abgeschlossenen Studien-/Ausbildungsvertrages absolviert.
- (4) Der berufspraktisch ausgerichtete Teil des Studiums und der wissenschaftsorientierte Teil des Studiums laufen zeitlich parallel. Die breite Wissensvermittlung im Grundstudium schafft die Basis für die Behandlung anspruchsvoller Problemstellungen aus Theorie und Praxis in der zweiten Studienphase.
- (5) Die zeitliche Verzahnung theorieorientierter und praxisbezogener Inhalte stellt hohe Anforderungen an die Studierenden, die durch deren Bewältigung nicht nur hohe Lernfähigkeit und Lernbereitschaft sowie überdurchschnittliche Motivation und Belastbarkeit beweisen, sondern auch die Fähigkeit erwerben, sich in neue Aufgabengebiete schnell einzuarbeiten zu können und ihre Tätigkeit in übergeordneten Zusammenhängen zu sehen.

§ 4 Studienaufbau und Studiendauer

Die Ausbildung gliedert sich zum einen in einen kaufmännisch-praktischen Teil im Ausbildungsbetrieb, für den der Betrieb und die Berufsschulen die Verantwortung tragen. Sie gliedert sich zum anderen in einen theoretisch-wissenschaftlichen Teil - das Studium. Dieses wird an der Akademie durchgeführt und ist firmen- und branchenübergreifend angelegt. Die Ausbildung dauert insgesamt drei Jahre. Auf den betrieblich-praktischen Teil entfallen etwa zwei Drittel, auf den theoretisch-wissenschaftlichen Teil etwa ein Drittel des Gesamtvolumens.

Die Ausbildung wird in zwei Stufen durchgeführt. Die erste Stufe von eineinhalb Jahren (drei Semester) schließt mit der kaufmännischen Abschlussprüfung vor der zuständigen Industrie- und Handelskammer ab. Zur Vorbereitung auf diese Abschlussprüfung besuchen die Studierenden in den ersten eineinhalb bis zwei Jahren die Berufsschule. Diese vermittelt ein speziell zugeschnittenes Lehrangebot an einem Tag in der Woche, sowie einem Intensivkurs zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung.

Für die Ausbildung im Betrieb stehen während dieser Phase vier Tage die Woche zur Verfügung. An ein bis zwei Tagen in der Woche finden die von der Akademie angebotenen wissenschaftlichen Vorlesungen statt, davon einmal am Samstag. Am Ende des ersten Ausbildungsabschnittes sollen die Studierenden alle anfallenden kaufmännischen Tätigkeiten weitgehend selbstständig, fachkundig und termingerecht ausführen können.

Die zweite Stufe umfasst ebenfalls drei Semester. Diesen Abschnitt beschließt die Prüfung zum/zur „Betriebswirt/in (VWA)“ nach Maßgabe der staatlich anerkannten Rahmenprüfungsordnung für die Erteilung des Wirtschaftsdiploms betriebswirtschaftlicher Fachrichtung. Für die betriebliche Ausbildung stehen in dieser Phase im Durchschnitt drei bis vier Tage zur Verfügung. Die Studierenden sollen in dieser Phase in drei bis vier zentrale betriebliche Bereiche als Assistentinnen und Assistenten der jeweiligen Abteilungsleitung einbezogen werden. Die Studierenden sollen dabei mit Sonderaufgaben und Projekten betraut werden, um notwendige Einblicke für leitende Tätigkeiten zu erhalten. Für jeden Bereich ist dabei ein etwa gleich langer Zeitraum von vier bis sechs Monaten vorzusehen. Die Veranstaltungen der Akademie finden - wie schon in der ersten Phase - regelmäßig an zwei Wochentagen statt. Zusätzlich werden Arbeitsgemeinschaften durchgeführt. Das Ziel dieser Arbeitsgemeinschaften ist es vor allem, die Studierenden zu befähigen, die im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse auf Problemfälle in der Praxis anzuwenden.

Der wissenschaftlich-theoretische Teil der Ausbildung, also das Studium an der Akademie, entspricht in weiten Bereichen dem wissenschaftlichen Anspruch einer Universität.

Dieses Niveau wird vor allem dadurch Gewährleistet, dass der überwiegende Teil der wissenschaftlichen Veranstaltungen von Hochschulprofessoren und erfahrenen wissenschaftlichen Mitarbeitern abgehalten wird. Hinzu kommen hoch qualifizierte Praktiker.

Gegenstand des Studiums zum/zur „Betriebswirt/in (VWA)“ sind einzelne und gesamtwirtschaftliche Aspekte ökonomischen Handelns sowie die für das Wirtschaftsleben bedeutsamen Rechtsgebiete. Der Schwerpunkt liegt in der Betriebswirtschaftslehre. Die Teilnehmer/innen erhalten an der Akademie eine grundlegende EDV-Ausbildung sowie Grundkenntnisse in Business English.

Während des Studiums werden Leistungsnachweise aus allen Studienbereichen gefordert.

Zum Abschluss des Studiums sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- Eine betriebswirtschaftliche Diplomhausarbeit, in der entweder ein theoretisches oder ein praktisches Problem mit wissenschaftlichen Mitteln gelöst werden soll.
- Je eine Klausur in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Recht.
- Mündliche Prüfungen in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Recht.
- Ein Vortrag über ein Thema aus dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium im dualen System kann zugelassen werden,
 - wer die allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife für ein wirtschaftswissenschaftliches Studium besitzt,
 - wer mit einer geeigneten Ausbildungsstätte einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat, der den von der Akademie aufgestellten Grundsätzen entspricht oder wer bereits eine Berufsausbildung im Dualen System abgeschlossen hat und
 - wer von dieser Ausbildungsstätte bzw. dem Betrieb bei der Akademie zum Studium angemeldet wird.
- (2) Besonders begabte Studieninteressenten, die nicht die allgemeine Hochschulreife besitzen, können auf Grund einer besonderen Prüfung (Immaturrenprüfung), entsprechend den für wissenschaftliche Hochschulen geltenden Bestimmungen, eine fachgebundene Zulassung zum Studium erlangen.

§ 6 Praxisnähe und Wissenschaftsbezug

- (1) Das Ausbildungskonzept der Akademien verknüpft ein wissenschaftsorientiertes Studium mit einer parallelen berufspraktischen Ausbildung. Diese Dualität der Ausbildung setzt voraus, dass mehrere Lernorte Ausbildungsfunktionen übernehmen. Nur im Betrieb kann praktische Berufserfahrung erworben und der technische, wirtschaftliche und soziale Wandel unmittelbar erlebt werden. Das Studium an der Akademie vermittelt dagegen die Fähigkeit zu theoretisch-systematischem Denken und Arbeiten, die Beherrschung des wissenschaftlichen Instrumentariums und das Verständnis für übergreifende Zusammenhänge.
- (2) Der wissenschaftsorientierte Teile des Studiums leitet sich aus dem entsprechenden Studium an wissenschaftlichen Hochschulen ab, mit denen die Akademien eng zusammenarbeiten. Das betrifft sowohl die Lerninhalte als auch die methodischen Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und Denkens. Allerdings stehen der Praxisbezug und der Theorie-Praxis-Transfer im Vordergrund gegenüber einer rein theoretisch-abstrakten Wissensbehandlung.
- (3) Das wissenschaftliche Niveau des Studiums wird u. a. dadurch garantiert, dass ein großer Teil der Lehrveranstaltungen von Dozenten durchgeführt wird, die an wissenschaftlichen Hochschulen lehren. Zur Gewährleistung der Dualität lehren an den Akademie auch besonders qualifizierte Personen aus der betrieblichen Praxis.
- (4) Der berufspraktische Teil des Studiums findet in den an der Ausbildung beteiligten Betrieben statt. Dazu schließen die Studierenden mit dem Ausbildungsbetrieb einen Studien-/Ausbildungsvertrag ab. Danach sollen sie alle betriebswirtschaftlichen Funktionsbereiche des jeweiligen Betriebes kennen lernen.
- (5) Im berufspraktischen Teil des Studiums steht der Erwerb praktischer Kenntnisse im Vordergrund. Die Studierenden sollen in den Betrieben darüber hinaus unter Verwendung des im wissenschaftsorientierten Teil des Studiums

Erlernen praktische Probleme mit wissenschaftlichen Methoden und Instrumenten lösen und damit die Fähigkeit zum Theorietransfer erlernen und üben.

- (6) Die notwendige Abstimmung der Inhalte des wissenschaftsorientierten und des berufspraktischen Teils des Studiums erfolgt in Erfahrungskreisen zwischen den an dem Studium beteiligten Betrieben und der Akademie.

§ 7 Lehrformen

- (1) Um die in den §§ 1 und 2 beschriebenen Studienziele zu verwirklichen, können im wissenschaftsorientierten Teil des Studiums unterschiedliche Lehrveranstaltungen angeboten werden:

Vorlesungen dienen überwiegend der Stoffvermittlung und der Orientierung im jeweiligen Fach. Übungen dienen der Festigung, Vertiefung und Ergänzung der in den Vorlesungen erworbenen Kenntnisse sowie ihrer Anwendung anhand von Aufgaben, Beispielen und Fallstudien. Übungen können auch der Förderung der Gruppen- bzw. Teamarbeit dienen. Am Ende einer Übung werden in der Regel Leistungskontrollen durchgeführt. Deren Bestehen ist die Voraussetzung für die Vergabe eines Leistungsnachweises bzw. Bestandteil der in gestreckter Form durchgeführten Prüfung.

Praktika sind Lehrveranstaltungen, in denen sich die Studierenden in Kleingruppenarbeit unter Anleitung eines Dozenten in der Anwendung des Lehrstoffes üben. Praktika können auch unter Mitwirkung der an der Akademie beteiligten Betriebe durchgeführt werden.

Seminare dienen der selbstständigen Vertiefung und der praktischen Umsetzung der erworbenen Kenntnisse sowie der Einübung wissenschaftlichen Denkens und Forschens. Seminare werden von den Studierenden durch Hausarbeiten, Seminarvorträge, Diskussionsbeiträge und Protokollierungen eigenverantwortlich und aktiv mitgetragen.

Projektseminare dienen der gemeinsamen, arbeitsteiligen Bearbeitung eines größeren Problems durch die Studierenden unter Anleitung eines Dozenten. Der Erwerb von Fähigkeiten zur Teamarbeit und zur Lösung eines Problems in begrenzter Zeit und mit begrenzten Ressourcen stehen als Lernziele im Vordergrund. Die Aufgabenstellungen für Projektseminare sollen nach Möglichkeit aus der Praxis stammen.

Exkursionen sind, ebenso wie Praktika und Projektseminare, wichtige Veranstaltungsformen zur Stärkung des Praxisbezuges des wissenschaftsorientierten Studiums. Durch Betriebsbesichtigungen mit Vorträgen und Diskussionen in Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben und Institutionen der Wirtschaft wird, in Zusammenarbeit mit Praktikern, dem Studierenden das erworbene theoretische Wissen anschaulich, und er gewinnt einen Eindruck von den Problemen des Wissenstransfers von der Theorie in die Praxis.

- (2) Die berufspraktische Ausbildung vollzieht sich überwiegend am jeweiligen Arbeitsplatz im Betrieb.

§ 8 Studieninhalte

- (1) Im eineinhalbjährigen Grundstudium wird das breit angelegte Grundlagenwissen vermittelt.
 1. Im wissenschaftsorientierten Teil des Studiums umfasst dieses Grundlagenwissen neben der betriebswirtschaftlichen Propädeutik, den quantitativen Methoden der Wirtschaftswissenschaften und der EDV die Grundlagenfächer der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre und der für das Wirtschaftsleben bedeutsamen Teile der Rechtswissenschaft. Ferner kann der Studienplan eine Fremdsprache vorsehen.
 2. Der berufspraktische Teil des Grundstudiums, d. h. die berufspraktische Grundausbildung, findet in den mit der Akademie zusammenarbeitenden Betrieben in eigener Verantwortung des jeweiligen Betriebes nach den zwischen den Betrieben und der Akademie vereinbarten Grundsätzen statt. In diesem Teil des Studiums sollen die Studierenden alle betriebswirtschaftlich relevanten Funktionsbereiche des Betriebes kennen lernen und die für sie typischen Aufgaben und Probleme lösen lernen.
- (2) Das Hauptstudium dauert eineinhalb Jahre (drei Semester).
 1. Im wissenschaftsorientierten Teil des Studiums werden die betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Angebote vervollständigt, hinzu kommen entsprechende Möglichkeiten der Schwerpunktsetzung, insbesondere im betriebswirtschaftlichen Bereich.
 2. Der berufspraktische Teil des Hauptstudiums soll die Studierenden an eigenverantwortliche betriebliche Tätigkeit heranzuführen. Dazu werden sie ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechend jeweils für einige Monate in verschiedenen Funktionsbereichen eingesetzt. Eine besondere Rolle spielt dabei die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Techniken sowie des im wissenschaftsorientierten Studienteil erlernten Wissens auf betriebliche Handlungen und Entscheidungen. Dieser Theorie-Praxis-Transfer ist eine entscheidende Komponente dieses Teils des Studiums.
- (3) Der wissenschaftsorientierte Teil des Studiums umfasst mindestens 1800 Stunden. Die Verteilung dieser Stunden auf das Grundstudium und das Hauptstudium hängt von der zeitlichen Länge der beiden Studienteile ab (drei plus drei Semester) ab. Einen Anhaltspunkt für die Verteilung der Gesamtstunden auf die Kernfächer, den Sprachbereich usw. gibt der Rahmen-Studienplan.

§ 9 Abschluss des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium schießt mit einer (Zwischen-) Prüfung über den wissenschaftsorientierten Teil und die berufspraktischen Lehrinhalte des Studiums ab.
- (2) Die (Zwischen-) Prüfung kann in studienbegleitender gestreckter Form erbracht werden. Einzelheiten werden in einer Rahmen-Prüfungsordnung geregelt. Studienbegleitende Leistungsnachweise werden auf Grund folgender

Leistungen vergeben, die einzeln oder kombiniert zu erbringen sind:

- Klausur- oder Aufsichtsarbeit,
- Hausarbeit,
- Seminarvortrag,
- Protokoll,
- Projekt(mit)arbeit.

§ 10 Abschluss des Studiums

- (1) Das betriebswirtschaftliche Studium im dualen System schließt an der Akademie mit einer Abschlussprüfung ab, die sich auf den Stoff des gesamten Studiums, auch der berufspraktischen Teile, bezieht. Diese Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) Zur schriftlichen Prüfung gehören Klausurarbeiten von je mindestens vier Stunden Dauer in den Prüfungsfächern
 - Betriebswirtschaftslehre,
 - Volkswirtschaftslehre,
 - Rechtswissenschaft (wirtschaftlich relevante Teile des privaten und öffentlichen Rechts),
 - Pflichtwahlfach.
- (3) Zur schriftlichen Prüfung gehört die Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit. In dieser Arbeit soll der Kandidat ein betriebswirtschaftliches Problem der Praxis unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen. Die Bearbeitungszeit dafür beträgt wenigstens sechs und höchstens zwölf Wochen. Eine Gruppenarbeit ist zulässig, sofern der Beitrag jedes einzelnen klar abgrenzbar ist.
- (4) Eine mündliche Prüfung erfolgt in jedem der in Absatz (2) genannten Prüfungsfächer. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass zusätzlich oder an Stelle der Klausurarbeit im Pflichtwahlfach ein freier Vortrag von 10 bis 15 Minuten zu halten ist.
- (5) Die Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Akademien können weitere Fächer als Prüfungsfächer vorsehen.
- (6) Einzelheiten zur Abschlussprüfung sind in der Rahmen-Prüfungsordnung geregelt.

§ 11 Abschluss

- (1) Nach bestandener Abschlussprüfung wird dem Absolventen eine Urkunde ausgehändigt. Diese enthält die Gesamtnote der Prüfung.
- (2) Über die Teilergebnisse der Abschlussprüfung erhält der Absolvent ein Prüfungszeugnis.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums im dualen System ist der Absolvent berechtigt, sich „Betriebswirt (VWA)“ bzw. „Betriebswirtin (VWA)“ zu nennen.

§ 12 Studienberatung

Die Akademie steht den Studierenden für eine Beratung in allen Studienangelegenheiten zur Verfügung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Rahmen-Studienordnung entspricht der „Vorläufigen-Rahmen-Studienordnung“ des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien für das betriebswirtschaftliche Studium im dualen System vom 9. Oktober 1992, die mit Wirkung vom 1.1.1993 in Kraft getreten ist. Die Rahmen-Studienordnung der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Ostwestfalen-Lippe e. V. wird mit Wirkung vom 1. September 1995 angewendet.

Bielefeld im Juli 1996

studord.doc

Vorläufige

Prüfungsordnung

**für die Erteilung des
Wirtschafts-Diploms
betriebswirtschaftlicher Fachrichtung**

**„Betriebswirtin (VWA)“
„Betriebswirt (VWA)“**

**Verwaltungs- und
Wirtschaftsakademie
Ostwestfalen-Lippe e. V.**

Prüfungsordnung

für die Erteilung des Wirtschafts-Diploms betriebswirtschaftlicher Fachrichtung

zur Betriebswirtin / zum Betriebswirt (VWA)

Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Ostwestfalen-Lippe e. V.

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Studienaufbau, Studiendauer, Studienumfang, Prüfungsstruktur
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Verhinderung, Rücktritt, Ordnungsverstoß, Täuschungsversuch
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

II Zwischenprüfung

- § 8 Ziel und Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 9 Prüfungsbestandteile der Zwischenprüfung

III Abschlussprüfung

- § 10 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 11 Ziel der Abschlussprüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsbestandteile
- § 12 Prüfungshausarbeit
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Ergebnis der Abschlussprüfung
- § 16 Wiederholung der Prüfung

IV Schlussbestimmungen

- § 17 Urkunde, Zeugnis, Bescheinigung
- § 18 Prüfungsgebühren
- § 19 Inkrafttreten

I Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Die Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des betriebswirtschaftlichen Studiums im dualen System an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Ostwestfalen-Lippe e. V.. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die Kenntnisse, Fähigkeiten und beruflichen Erfahrungen erworben hat, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis fachliche Zusammenhänge überblicken, wissenschaftliche Arbeitsmethoden anwenden und übergreifende Probleme mit solidem Fachwissen und umfassender Handlungskompetenz lösen zu können.

§ 2 Studienaufbau, Studiendauer, Studienumfang, Prüfungsstruktur

- (1) Das Studium ist auf eine Zeit von sechs Semestern einschließlich der für die Abschlussprüfung erforderlichen Zeit ausgelegt und gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. Beide Abschnitte enthalten jeweils einen wissenschaftsorientierten und einen praxisbezogenen Teil.
- (2) Der wissenschaftsorientierte Teil des Studiums umfasst insgesamt etwa 1800 Stunden; deren zeitliche und inhaltliche Verteilung ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan. Die beiden Studienabschnitte umfassen je drei Semester.
- (3) Der Abschlussprüfung geht die Zwischenprüfung voraus. Die Zwischenprüfung beendet das Grundstudium; sie wird studienbegleitend abgelegt. Die Abschlussprüfung beendet das Hauptstudium. Die Zwischenprüfung und die Abschlussprüfung können vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Zeiträume abgelegt werden, sofern die jeweils bei der Meldung zur Prüfung geforderten Nachweise geführt werden.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung und trifft die zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - dem Studienleiter oder seinem Stellvertreter,
 - mindestens zwei weiteren Dozenten, die der Studienleiter benennt,
 - den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld bzw. der Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold, die einen Vertreter benennen können,
 - dem vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmten Staatskommissar, sofern dieser an der Prüfung teilnimmt,
- (3) Der Akademieleiter oder sein Stellvertreter ist berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen. Er ist im Falle seiner Teilnahme Mitglied des Prüfungsausschusses.

- (4) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt der Studienleiter oder sein Stellvertreter.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder bei der Beschlussfassung zugegen sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Bedarf es einer dringenden Entscheidung des Prüfungsausschusses und kann dieser nicht alsbald einberufen werden, entscheidet der Vorsitzende. Er gibt die Entscheidung spätestens in der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses bekannt. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen.

§ 4 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zum Prüfer kann grundsätzlich nur bestellt werden, wer das betreffende Fach in der Lehre vertritt. Der Beisitzer soll fachkundig sein und muss eine zumindest vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben oder einem fachlich gleichwertigen Studiengang an einer anderen Akademie, einer Hochschule oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung erbracht wurden, können ganz oder teilweise angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 6 Verhinderung, Rücktritt, Ordnungsverstoß, Täuschungsversuch

- (1) Im Falle einer nachgewiesenen unverschuldeten Verhinderung soll dem Kandidaten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zu einer gleichartigen Ersatzprüfung gegeben werden.
- (2) Tritt ein Kandidat zu einer Prüfung ohne Nachweis unverschuldeter Verhinderung nicht an, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend (6,0)“ bewertet.
- (3) Versucht ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend (6,0)“ bewertet. Entsprechendes gilt im Falle der Abgabe einer falschen Versicherung (§ 12 Abs. 5). In schwer wiegenden Fällen kann der Kandidat von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Im letzteren Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Auf die in Satz 1 oder 2 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn ein Kandidat nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt oder in sonstiger Weise gröblich gegen die Ordnung verstößt. Die erforder-

derlichen Entscheidungen trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

- (4) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Absatz 3 vorlagen, so kann der Prüfungsausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die Prüfung für nicht bestanden erklären oder die Fachnote oder die Gesamtnote zum Nachteil des Kandidaten abändern. Ein durch Täuschung erschlichesenes Diplom kann durch die Akademie innerhalb eines Jahres entzogen werden, nachdem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses von der Täuschung Kenntnis erlangt hat. Rücknahme und Abänderung sind ausgeschlossen, wenn seit Beendigung der Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.
- (5) Belastende Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Jede Prüfungsleistung wird durch eine der folgenden Noten bewertet:

sehr gut (1):	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
gut (2):	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
befriedigend (3):	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
ausreichend (4):	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft (5):	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
ungenügend (6):	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

- (2) Zur differenzierenden Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen der Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden.

- (3) Die Fachnote für das jeweilige Prüfungsfach wird als Durchschnitt der nicht gerundeten Einzelnoten gemäß § 15 Abs. 2 bzw. 3 errechnet. Sie lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,5	ausreichend,
über 4,5 bis 5,5	mangelhaft,
über 5,5	ungenügend.

- (4) Die Gesamtnote errechnet sich als Durchschnitt nicht gerundeter Einzelnoten. Sie lautet bei einem Durchschnitt von

über 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,5	ausreichend.

Der Prüfungsausschuss kann bei ganz außergewöhnlichen Leistungen das Gesamtpredikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

II Zwischenprüfung

§ 8 Ziel und Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung beendet das Grundstudium. Durch die Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht und die Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, der wirtschaftlich relevanten Rechtsgebiete, der EDV und der quantitativen Methoden erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben. Er soll zudem unter Beweis stellen, dass er alle im Unternehmen anfallenden kaufmännischen Tätigkeiten weitgehend selbstständig fachkundig und termingerecht ausführen kann.

- (2) Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer

- den Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife erbringt oder eine fachgebundene Zulassung erlangt hat,
- einen Ausbildungsvertrag mit einem Betrieb nachweist, der mit der Akademie kooperiert, und
- als Studierender der Akademie eingeschrieben ist.

§ 9 Prüfungsbestandteile der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf den praxisbezogenen und auf den wissenschaftsorientierten Teil des Grundstudiums. Der erfolgreiche Abschluss des praxisbezogenen Teils der Zwischenprüfung wird durch den Kaufmannsgehilfenbrief nachgewiesen. Sofern im Einzelfall die Kaufmanns-

gehilfenprüfung noch nicht abgelegt werden konnte, erfolgt die Erteilung der Zwischenprüfungsbescheinigung zum frühestmöglichen Zeitpunkt. In den nachfolgenden Bestimmungen wird nur der wissenschaftsorientierte Teil der Zwischenprüfung geregelt.

- (2) Die Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung bestehen vorrangig aus Klausurarbeiten von in der Regel zweistündiger Dauer; Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Seminarvorträge, Protokolle sowie Projektarbeiten sind möglich.
- (3) Die Zwischenprüfung setzt sich aus insgesamt fünf Prüfungsleistungen zusammen, die in Form von Leistungsnachweisen des Grundstudiums studienbegleitend zu erwerben sind:
 - 1 Leistungsnachweis aus der Betriebswirtschaftslehre,
 - 1 Leistungsnachweis aus der Volkswirtschaftslehre,
 - 1 Leistungsnachweis aus dem öffentlichen Recht,
 - 2 Leistungsnachweise aus dem Bereich der quantitativen Methoden (Mathematik, Statistik) und der EDV.
- (4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.
- (5) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche gemäß Absatz 3 zu erbringenden Leistungsnachweise wenigstens mit der Note „ausreichend“ bewertet sind und die Kaufmannsgehilfenprüfung bestanden ist.
- (6) Ist die Zwischenprüfung bestanden, so wird dem Studierenden hierüber eine Bescheinigung erteilt, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet ist.

III Abschlussprüfung

§ 10 Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung sind beizufügen:
 1. Nachweis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife,
 2. Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung,
 3. Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung (Kaufmannsgehilfenbrief) und das Fortbestehen der mit der Akademie koordinierten weiterführenden Berufsausbildung,
 4. Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Hauptstudiums und zwar durch Vorlage von weiteren
 - a) 2 Leistungsnachweisen aus der Betriebswirtschaftslehre,
 - b) 1 Leistungsnachweis aus der Volkswirtschaftslehre,
 - c) 2 Leistungsnachweisen aus den wirtschaftlich relevanten Gebieten der Rechtswissenschaft,die sämtlich dem Hauptstudium zuzuordnen sind,

5. eine Erklärung des Kandidaten darüber, dass er entsprechend dem Studienverlaufsplan ordnungsgemäß studiert hat,
 6. eine Erklärung darüber, in welchem Gebiet der Kandidat seine Prüfungshausarbeit schreiben möchte,
 7. eine Erklärung darüber, in welchem Pflichtwahlfach der Kandidat geprüft werden möchte,
 8. eine mit Lichtbild versehene kurze Darstellung des bisherigen Bildungsgangs mit Angabe der Schwerpunkte des zweiten Teils der betrieblichen Ausbildung,
 9. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo der Kandidat bereits eine Abschlussprüfung in einem betriebswirtschaftlichen Studium nach dem dualen System nicht bestanden hat,
 10. die Quittung über die bezahlten Prüfungsgebühren.
- (3) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen oder das Zulassungsgesuch verspätet oder trotz Nachforderung unvollständig ist. Der nicht zugelassene Studierende kann hiergegen innerhalb von zwei Wochen Einspruch erheben; er wird hierüber entsprechend belehrt. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Ziel der Abschlussprüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsbestandteile

- (1) Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat das Studienziel gemäß § 1 erreicht hat.
- (2) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf drei Pflichtfächer und ein Pflichtwahlfach. Pflichtfächer sind:
1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
 2. Volkswirtschaftslehre,
 3. die für das Wirtschaftsleben bedeutsamen Gebiete des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie des Arbeitsrechts.

Das Pflichtwahlfach ist in Übereinstimmung mit dem Studienleiter aus den angebotenen Spezialgebieten der Betriebswirtschaftslehre zu wählen.

- (3) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.
- (4) Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung umfasst eine Prüfungshausarbeit gemäß § 12 und drei Klausurarbeiten. In jedem Pflichtfach gemäß Abs. 1 ist eine Klausurarbeit anzufertigen.
- (5) Der mündliche Teil der Abschlussprüfung umfasst einen freien Vortrag gemäß § 14 Abs. 5 im Pflichtwahlfach sowie mündliche Prüfungen in jedem Pflichtfach und im Pflichtwahlfach.

§ 12 Prüfungshausarbeit

- (1) Mit seiner Prüfungshausarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, das ihm gestellte Problem innerhalb der vorgegebenen Frist selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Problemstellung soll dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre entnommen werden und einen Praxisbezug aufweisen; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann eine Prüfungshausarbeit aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre zulassen.
- (3) Das Thema für die Prüfungshausarbeit wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag eines fachlich zuständigen Dozenten ausgegeben. Der Kandidat kann ohne Rechtsanspruch den Themensteller und den Problembereich der Prüfungshausarbeit vorschlagen; auf seine Wünsche hinsichtlich des Problembereichs ist tunlichst Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die Frist für die Anfertigung der Prüfungshausarbeit beträgt sechs Wochen. Eine Verlängerung der Frist ist aus begründetem Anlass (z. B. Krankheit) auf Antrag möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (5) Der Kandidat hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Hilfsmittel beizufügen und sie mit folgender Versicherung zu versehen:

„Hiermit versichere ich, dass die vorliegende Arbeit von mir selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt worden ist, insbesondere, dass ich alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen sind, durch Zitate als solche kenntlich gemacht habe.“
- (6) Die Bewertung der Abschlussarbeit obliegt dem Fachprüfer, der die Aufgabenstellung betreut hat. Bewertet dieser die Arbeit nicht wenigstens mit der Note „ausreichend“, so ist die Arbeit von einem zweiten Fachprüfer zu bewerten. Aus beiden Noten ist dann der Durchschnitt zu bilden.

§ 13 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit geläufigen Methoden des jeweiligen Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit für jede Klausurarbeit beträgt fünf Stunden. Dem Kandidaten soll in jeder Klausurarbeit eine Wahlmöglichkeit gegeben werden.

§ 14 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsfaches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

- (2) Zur mündlichen Prüfung darf nur zugelassen werden, wer in der Prüfungshausarbeit sowie in wenigstens zwei Klausurarbeiten mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.
- (3) Wird die Zulassung versagt, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (4) Die mündliche Prüfung wird in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers abgenommen, der das Protokoll führt. Sie dauert je Kandidat und Prüfungsfach mindestens zehn Minuten. Gruppenprüfung ist zulässig; mehr als fünf Kandidaten dürfen einer Gruppe nicht angehören.
- (5) Der freie Vortrag ist über ein Thema aus dem Bereich des Pflichtwahlfaches zu halten und soll zehn Minuten Dauer nicht überschreiten. Das Thema wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des zuständigen Fachdozenten gestellt und muss einem anderen Gebiet entstammen als das Thema der Prüfungshausarbeit. Die Vorbereitungszeit für den Vortrag beträgt sieben Tage. Eine kurze schriftliche Vortragsgliederung darf benutzt werden.
- (6) Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für Studierende, die im nachfolgenden Termin die Abschlussprüfung ablegen wollen.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Ergebnis der Abschlussprüfung

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 7 Abs. 1 und 2.
- (2) Die Fachnoten in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Recht ergeben sich als gewogener Durchschnitt aus der Note für die Klausurarbeit, der Note für die mündliche Prüfung und den Noten aus Leistungsnachweisen. Im Einzelnen gilt:
 - In den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Recht gehen die Klausurnoten mit 60 %, die Note der mündlichen Prüfung mit 40 % ein.
- (3) Die Fachnote im Pflichtwahlfach ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Note für den Vortrag und der Note für die mündliche Prüfung.
- (4) Die Gesamtnote errechnet sich als gewogener Durchschnitt aus den nicht gerundeten Fachnoten und der Note für die Prüfungshausarbeit. Die Fachnoten in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Recht gehen mit einem Gewicht von je 20 %, die Fachnote im Pflichtwahlfach mit 15 % und die Note der Prüfungshausarbeit mit 25 % in die Durchschnittsbildung ein.
- (5) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern mindestens die Fachnote „ausreichend“ erzielt wurde und auch die Prüfungshausarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (6) Die Abschlussprüfung ist ferner bestanden, wenn abweichend von Abs. 5 die Fachnote in Volkswirtschaftslehre, in Recht oder im Pflichtwahlfach zwar schlechter als „ausreichend“ lautet, aber in einem anderem Prüfungsfach o-

der in der Prüfungshausarbeit die Note „gut“ oder in zwei anderen Prüfungsfächern oder in einem anderen Prüfungsfach und in der Prüfungshausarbeit jeweils die Note „befriedigend“ erzielt worden ist und die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist. Abweichend von Abs. 4 darf die Gesamtnote nicht besser als „ausreichend“ lauten, wenn die Prüfung zwar bestanden ist, der Kandidat jedoch in einem Prüfungsfach die Note „ungenügend“ erhalten hat.

(7) Die Prüfung ist nicht bestanden,

1. wenn die Prüfungshausarbeit mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wurde,
2. wenn zwei oder mehr Klausurarbeiten mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wurden,
3. wenn die Fachnote im Prüfungsfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautet,
4. wenn die Fachnote in Volkswirtschaftslehre, in Recht oder im Pflichtwahlfach „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautet und nicht gemäß Abs. 6 ausgeglichen werden kann,
5. wenn in zwei oder mehr Prüfungsfächern die Fachnoten „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lauten,
6. wenn die Gesamtnote schlechter als „ausreichend“ ist.

§ 16 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nur einmal, und zwar frühestens nach einem Jahr und spätestens nach fünf Jahren wiederholt werden. Auf Antrag wird die Prüfungshausarbeit angerechnet. Im Übrigen bestimmt der Prüfungsausschuss die Einzelheiten für die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung.

IV Schlussbestimmungen

§ 17 Urkunde, Zeugnis, Bescheinigung

- (1) Hat der Kandidat die Abschlussprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse der Prüfung ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält das Thema der Prüfungshausarbeit, die in der Prüfungshausarbeit und in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Fachnoten und die Gesamtnote.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde über das Wirtschafts-Diplom betriebswirtschaftlicher Fachrichtung ausgehändigt. Die Inhaberin/ der Inhaber dieses Wirtschafts-Diploms ist berechtigt, die Bezeichnung „Betriebswirtin (VWA)“/ „Betriebswirt (VWA)“ zu führen.

- (3) Die Urkunde gemäß Abs. 2 wird von den Präsidenten der Industrie- und Handelskammern Ostwestfalen zu Bielefeld und Lippe zu Detmold oder den von ihnen Beauftragten, dem Akademieleiter bzw. sein Stellvertreter und dem Studienleiter unterschrieben, das Zeugnis vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Hat der Kandidat die Abschlussprüfung nicht bestanden, erhält er hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (5) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird dem Kandidaten auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden ist.

§ 18 Prüfungsgebühren

- (1) Es werden Prüfungsgebühren erhoben. Die Höhe der Prüfungsgebühren bestimmt die Akademie.
- (2) Bei Nichtbestehen der Prüfung oder Ausschluss von der Prüfung oder vorzeitigem Prüfungsabbruch werden die Gebühren nicht erstattet.
- (3) Bei einer Wiederholung der Prüfung sind die vollen Gebühren erneut zu entrichten.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung erfüllt die Anforderungen der von der Arbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfälischer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie beschlossenen und vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannten Rahmen-Prüfungsordnung - RdErl. d. Innenministers vom 30. Juni 1987 - IIA2-2.38.02 - 1/87 - für die Erteilung des Wirtschafts-Diploms an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien im Land Nordrhein-Westfalen. Sie erfüllt zugleich die Anforderungen der Rahmen-Prüfungsordnung des Bundesverbandes Deutscher Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien für das betriebswirtschaftliche Studium im dualen System vom 9. Oktober 1992, die mit Wirkung vom 1.1.1993 in Kraft ist.

Die Rahmen-Studienordnung der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Ostwestfalen-Lippe e. V. wird mit Wirkung vom 1. September 1995 angewendet.

Bielefeld im Juli 1996

studord.doc

Hinweise

I. Zwischenprüfung zum Betriebswirt/zur Betriebswirtin VWA

Die Leistungen für die Zwischenprüfung können studienbegleitend in Form von Klausurarbeiten, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Seminarvorträgen, Protokollen sowie Projektarbeiten erbracht werden.

Zur Zwischenprüfung sind fünf Leistungsnachweise vorzulegen:

- 2 Leistungsnachweise aus dem Bereich der quantitativen Methoden (Mathematik, Statistik) und der EDV (2. Semester)
- 1 Leistungsnachweis aus der Betriebswirtschaftslehre (3. Semester)
- 1 Leistungsnachweis aus der Volkswirtschaftslehre (3. Semester)
- 1 Leistungsnachweis aus dem öffentlichen Recht (3. Semester)

Die Leistungsnachweise sind in den ersten drei Semestern zu erbringen.

II. Abschlussprüfung zum Betriebswirt/zur Betriebswirtin VWA

Zulassung:

Zur Abschlussprüfung kann zugelassen werden, der neben den formalen Voraussetzungen folgende Nachweise aus dem Hauptstudium (4.- 6. Semester) erbringt:

- 2 Leistungsnachweise aus der Betriebswirtschaft
- 1 Leistungsnachweis aus der Volkswirtschaft
- 2 Leistungsnachweise aus den wirtschaftlich relevanten Gebieten der Rechtswissenschaft

Abschlussprüfung:

Schriftliche Klausuren in drei Pflichtfächern:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
2. Volkswirtschaftslehre
3. die für das Wirtschaftsleben bedeutsamen Gebiete des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie des Arbeitsrechts

Neben den schriftlichen Arbeit sind mündliche Prüfungen zu absolvieren.

Im Pflichtwahlfach aus einem Spezialgebiet der Betriebswirtschaftslehre ist ein freier Vortrag zu halten sowie eine mündliche Prüfung zu absolvieren.

Darüberhinaus ist eine Prüfungshausarbeit in einer Zeit von sechs Wochen anzufertigen.

Die vollständigen Bestimmungen sind der Prüfungsordnung zu entnehmen.